

*Zur Herstellung der Rechtssicherheit wird die nachstehende Satzung erneut öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte seinerzeit bereits im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Der Landbote“ vom 03.05.2002.*

**Erste Satzung zur Änderung  
der Satzung vom 11.05.1998 über die Erhebung von Gebühren für die  
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kritzmow**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 29) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) sowie §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V, S. 522) i. V. m. §§ 2 Abs. 3 und 26 Abs. 2, 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.1991 (GVOBl. M-V, S. 426) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kritzmow auf ihrer Sitzung am **21.11.2001** folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1  
Höhe der Gebühr**

Der Gebührentarif zu § 3 wird wie folgt geändert:

**Gebührentarif zu § 3 der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen  
Feuerwehr der Gemeinde Kritzmow**

**1. Gebühren für Personal**

Angehörige der Feuerwehr 22,00 Euro je Stunde

**2. Gebühren für Fahrzeuge mit feuerwehrtechnischer Beladung**

In den Gebühren sind die Betriebsmittel- und Fahrtkosten enthalten. Die Kosten für Personal, Löschmittel, Ölaufsaug- und Dispergiermittel, Betriebswasser und sonstige verwendete Materialien werden gesondert je nach Verbrauch berechnet.

**2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge**

Tanklöschfahrzeug Typ TLF 16/25	152,00 Euro je Stunde
Löschgruppenfahrzeug Typ LF 16	145,00 Euro je Stunde
Rüstwagen Typ RW 1	140,00 Euro je Stunde

**2.2 Anhängerfahrzeuge**

derzeit nicht vorhanden

**3. Gebühren für Fehllalarmierung bzw. grundloser Alarmierung**

Die Erhebung von Gebühren bei Einsätzen aufgrund vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr sowie Fehllalarm einer Brandmeldeanlage, halbjährlich ab dem 3. Wiederholungsfall, erfolgt nach den Ziffern 1 und 2.

#### **4. Sonstige Gebühren**

- 4.1. Für alle unter Ziffer 1 bis 3 nicht aufgeführten Leistungen, für die verbrauchten Materialien (z.B. Schaum, Pulver, Ölaufsaugmittel u.a.) und für Ersatzteile werden die Selbstkosten mit 25 % Aufschlag berechnet.
- 4.2. Entstehende Kosten für Reinigung und Entsorgung werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 4.3. Bei Gestellung von Mannschaften und Fahrzeugen mit entsprechender feuerwehrtechnischer Ausrüstung für Sicherheitswachen anlässlich von Festveranstaltungen, beim Entzünden von offenem Feuer u.ä., beträgt die Gebühr 40% der Sätze nach Ziffer 1 bis 3.
- 4.4. In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze auch Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht erheblich von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.

#### **5. Auslagen**

Auslagen, die im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung oder dem Gebührenbescheid anfallen, sind vom Gebührenschuldner zu ersetzen. Dies betrifft insbesondere:

- Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachungen entstehen
- die Kosten für Beförderung und Verwahrung von Sachen oder Tieren
- Aufwendungen für Sprachmittler und Übersetzungen bei Hilfeleistungen für ausländische Gebührenschuldner
- Zustellungs- und Nachnahmegebühren

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kritzmow, 21.11.2001

Buuk  
Bürgermeisterin

*Die Genehmigung der Satzung rückwirkend zum 01.01.2002 erfolgte durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.04.2002.*